



Beschluss vom 12.04.2024

Schlichtungsordnung der Domowina

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für die Arbeit des Schlichtungsausschusses sind die Satzung und das Programm der Domowina. Seine Arbeit zielt auf die Einhaltung und Stärkung der innerorganisatorischen demokratischen Handlungsgrundsätze und die Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird zur Beilegung von Konflikten tätig. Ein Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Verfahrensbeteiligten haben die Pflicht, an der Aufklärung der Angelegenheit mitzuwirken.
- (4) Ohne Zustimmung und Einigung des Schlichtungsausschusses darf über die Angelegenheiten des Ausschusses in der Öffentlichkeit nicht berichtet werden.
- (5) Das Schlichtungsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung ordentlicher Gerichte. Die Verletzung von Verhandlungsvorschriften nach dieser Schlichtungsordnung kann nur dann vor ordentlichen Gerichten vorgetragen werden, wenn elementare rechtsstaatliche Prinzipien verletzt worden sind und sich die Entscheidung auf die Verletzung dieser Prinzipien stützt.

§ 2 Bildung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird von der Hauptversammlung der Domowina entsprechend der Satzung der Domowina Artikel 13 gewählt. Angestellte der Domowina sowie Mitglieder des Bundesvorstandes oder anderer Organe der Domowina können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden¹ und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit und/oder Befangenheit.

¹ Die männliche Form schließt ausdrücklich immer auch die weibliche ein.

- (4) Die Geschäftsstelle der Domowina stellt dem Schlichtungsausschuss einen Referenten als Sekretär und Protokollant zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Schlichtungsausschuss klärt Konfliktfälle im Sinne der Satzung der Domowina, Artikel 13, die die Satzung und das Programm der Domowina betreffen. Der Schlichtungsausschuss legt der Hauptversammlung bzw. dem Bundesvorstand einen Vorschlag zur Beilegung des Konflikts vor.

§ 4 Einreichung eines Antrags und seine Bearbeitung

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird nach dem Eingehen eines Antrags tätig. Der Antrag hat den Streitgegenstand konkret zu benennen und zu begründen. Der Antragsteller und der Antragsgegner erhalten in angemessener Zeit, spätestens nach 2 Wochen, eine Eingangsbestätigung.
In diesem Zeitraum hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ein Mitglied des Schlichtungsausschusses zu gewinnen, der mit beiden Seiten vor Beginn des Schlichtungsverfahrens ein Schlichtungsgespräch führt. Damit bietet der Schlichtungsausschuss eine Beilegung des Konfliktes ohne Verfahren an. Beide Parteien haben das Recht, dieses Gespräch abzulehnen.
- (2) Betrifft der Streitfall Entscheidungen der Hauptversammlung oder des Bundesvorstandes der Domowina, ist der Antrag im Laufe der folgenden 4 Wochen beim Schlichtungsausschuss einzureichen. Nach dem Eingang des Antrags entscheidet der Schlichtungsausschuss im Laufe von 6 Wochen über die Art und Weise seiner Bearbeitung.
- (3) In der Beschlussfassung über die Bearbeitung des Antrages ist der Termin der mündlichen Verhandlung festzulegen. Dieser ist den Verfahrensbeteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung, zu übermitteln. Die mündliche Verhandlung ist spätestens 6 Wochen nach dem Beschluss über die Bearbeitung des Antrags durchzuführen.
- (4) Vorschläge können bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses zurück genommen werden.
- (5) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens als unbegründet, wird er abgewiesen. Die Entscheidung ist dem Einreicher begründet und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel im Laufe von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (6) Gegen die Ablehnung des Vorschlags zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann der Antragsteller innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Begründung in Widerspruch gehen und eine erneute Bearbeitung beantragen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf sich selbst als befangen anzeigen und seine Beteiligung am Verfahren ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten dürfen den Antrag stellen, einzelne Mitglieder des Schlichtungsausschusses aus dem Verfahren auszuschließen. Über den Antrag entscheidet der Schlichtungsausschuss in geheimer Abstimmung.

§ 6 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzungen des Schlichtungsausschusses enthält:
 - den Termin und Ort der Beratung sowie die Tagesordnung
 - den Namen des Leiters
 - die Anwesenheit der Mitglieder und Gäste
 - die Bezeichnung des Antrags mit dem Namen des Einreichers und dem Eingangsdatum
 - kurze Kommentare zu den behandelten Inhalten
 - den Inhalt der Empfehlung an den Bundesvorstand
- (2) Das Protokoll und/oder weitere Unterlagen der Verhandlungen werden durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zur Aufbewahrung in der Geschäftsstelle an den Verantwortlichen für Datenschutz der Geschäftsstelle übergeben. Sie sind Dritten nur im begründeten Falle und mit Zustimmung des Ausschusses zugänglich zu machen.

§ 7 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte an der mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller und der im Antrag gegebenenfalls benannte Antragsgegner. Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten sind auch weitere Personen zur Verhandlung zugelassen. Darüber entscheidet der Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss darf bei Bedarf weitere Personen in die Verhandlung einbeziehen, auch auf Antrag der beteiligten Parteien.
- (2) Sind Verfahrensbeteiligte Gremien oder Organe der Domowina, können diese in der mündlichen Verhandlung maximal von zwei Mitgliedern vertreten werden.
- (3) Die Beteiligten können in der Verhandlung von einer Person unterstützt werden.

§ 8 Beschlüsse des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist mit der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Entscheidungen, das heißt Vorschläge zur Beilegung des Konflikts im Sinne des Artikels 13, Absatz 3 der Satzung der Domowina, werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Es wird offen mit dem Heben der Hand abgestimmt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses informiert den Vorsitzenden und den Geschäftsführer der Domowina über den Beschluss des Schlichtungsausschusses.

§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über seine Empfehlung im Schlichtungsverfahren auf der Grundlage einer mündlichen Beratung. Nur im Einvernehmen zwischen dem Antragsteller und seinem Gegner darf ohne beide (ohne mündliche Verhandlung) ein Vorschlag zur Beilegung des Konflikts unterbreitet werden.
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses legt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest.
- (3) Die schriftliche Einladung an die Verfahrensbeteiligten enthält:
 - Ort und Termin der Beratung
 - die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - die Namen weiterer Personen, die nach § 7 (1) eingeladen werden
 - die Schlichtungsordnung und
 - die Belehrung über das Recht, bestimmte Mitglieder des Schlichtungsausschusses ablehnen zu dürfen.
- (4) Der Antragsteller und der Antragsgegner dürfen sich im berechtigten Falle vertreten lassen. Voraussetzung für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses leitet die mündliche Beratung und erteilt die Redeerlaubnis.
- (6) Nimmt einer der Verfahrensbeteiligten weder an der ersten noch an der zweiten mündlichen Beratung teil, darf diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.
- (7) Die Beratungen des Schlichtungsausschusses sind nichtöffentlich. Über die Verschwiegenheitspflicht werden die Anwesenden protokollarisch belehrt.
- (8) Eine elektronische Aufzeichnung ist nur für die Protokollierung mit vom Ausschuss bestellter Technik erlaubt. Über eine solche Aufnahme werden die an der Verhandlung Beteiligten informiert. Die Nutzung weiterer technischer Geräte ist nicht erlaubt. Die Aufnahmen werden nach der Bestätigung des Protokolls und nach Ablauf der Widerspruchsfrist gelöscht.
- (9) Die mündliche Beratung mit einer Stellungnahme der Beteiligten. In der abschließenden Verlautbarung darf der Antrag präzisiert werden. Das letzte Wort hat der Antragsgegner.
- (10) Der Vorschlag zur Beilegung des Konflikts wird vom Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung unmittelbar nach Ende der mündlichen Beratungen unterbreitet.
- (11) Der Vorschlag zur Schlichtung des Konflikts ist an den Antrag gebunden. Er darf sich nur auf die im Schlichtungsverfahren vorgelegten Unterlagen und auf die Ergebnisse der mündlichen Beratungen stützen.

- (12) Der Vorschlag zur Schlichtung des Konflikts und der Beschluss des Schlichtungsausschusses dürfen auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn der Schlichtungsausschuss weiteren Verhandlungsbedarf hat und sich dies mit dem Antrag und dessen Inhalt vereinbaren lässt.
- (13) Der Schlichtungsvorschlag wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in der Sitzung dem Antragsteller und dem Antragsgegner mit einer mündlichen Begründung bekannt gegeben. Der Beschluss und die Begründung haben im Laufe von 14 Tagen schriftlich vorzuliegen und sind durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Die Entscheidung wird mit der Begründung sobald als möglich den Beteiligten zugeschickt.

§ 10 Vorläufiger Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Schlichtungsausschuss darf, wenn die Angelegenheit eilt, einen vorläufigen Schlichtungsvorschlag in der Sache und ohne ordentliche Verhandlung erstellen.
- (2) Der vorläufige Schlichtungsvorschlag ist im Laufe von 6 Wochen in einer ordentlichen Verhandlung zu bestätigen, sonst wird er ungültig.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Ein Einspruch gegen den Vorschlag des Schlichtungsausschusses zur Beilegung des Konflikts ist im Laufe von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzureichen.
- (2) Für die Einspruchsverhandlung gelten die Regeln der Schlichtungsordnung.

§ 12 Erneute Behandlung eines abgeschlossenen Verfahrens

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann ein abgeschlossenes Verfahren auf Antrag der bisherigen Beteiligten erneut einleiten, wenn Fakten vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren.
- (2) Verfahren, die ohne Beschluss durch Rücknahme des Antrags beendet wurden, können nicht erneut eröffnet werden.

§ 13 Kosten

- (1) Der Schlichtungsausschuss fordert von den Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) keine Erstattung der Kosten.
- (2) Den Beteiligten werden entstandene Kosten durch den Schlichtungsausschuss nicht erstattet.

- (3) Bezüglich der Ausgaben (Fahrtkosten, Sitzungsgeld) sind die Mitglieder des Schlichtungsausschusses den Mitgliedern des Bundesvorstandes gleichgestellt.
- (4) Materielle und finanzielle Mittel für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses werden durch die Geschäftsstelle bereitgestellt.
- (5) Tagungsort des Schlichtungsausschusses ist das Haus der Sorben in Bautzen. Ausnahmen sind möglich.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Bedarf ist eine Änderung dieser Satzung durch den Schlichtungsausschuss jederzeit möglich. Über die Gültigkeit dieser Änderungen entscheidet der Bundesvorstand oder die Hauptversammlung der Domowina.
- (2) Dem einzelnen Mitglied des Schlichtungsausschusses überlassene Unterlagen sind Eigentum der Domowina. Mit ihnen ist vertraulich umzugehen. Bei Beendigung der Mitarbeit sind diese Unterlagen zurück zu geben. Mit eigenen Mitschriften ist unter Beachtung des Datenschutzes umzugehen.
- (3) Die vorliegende Schlichtungsordnung tritt am 12.04.2014 in Kraft.

Die Schlichtungsordnung wurde in der Bundesvorstandssitzung am 12.04.2014 in Bautzen verabschiedet und tritt damit in Kraft.